

## Warum es so schwer fällt: Ein Blick auf die diskutierten Lösungs- ansätze, Begrifflichkeiten und aktuelle Perspektiven aus juristischer Sicht

Paritätischer Fachtagung am 23.10.2018 in  
Hannover

Gila Schindler, Fachanwältin für Sozialrecht,  
KASU Kanzlei für soziale Unternehmen

# Was bisher geschah....

- ▶ Aufgabe Umsetzung der Inklusiven Lösung (Bund-Länder-AG, BTHG-AG, Koalitionsvertrag)
- ▶ Aufgabe der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Hilfe zur Erziehung (Beschluss FSFJ, Gutachten Finanzierung)
- ▶ Die zum Ende des Jahres 2015 versprochenen und im Jahr 2016 auch nicht vorgelegten Entwürfe münden zum 17.3.2017 in den Entwurf Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) mit homöopathischen Spuren einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.
- ▶ Obwohl der Entwurf nicht der Diskontinuität unterfällt, hat der Bundesrat bis heute nicht zugestimmt.
- ▶ Dafür gibt es nun ein groß angelegtes Beteiligungsverfahren....



# Warum es so schwer fällt: Erfahrung aus „Inklusives SGB VIII 1.0 aus 2016“

- ▶ Die inklusive Weiterentwicklung mit den inoffiziellen Entwürfen scheiterte an ihren Vorschlägen zu folgenden Themen:
  - Inklusiver Tatbestand – Verhältnis Erziehung und Teilhabe
  - Instrumente zur Bedarfsermittlung – Standardisiert oder Diversifiziert?
  - Leistungserbringungsrecht – Alles geht!
- ▶ Welche Lehren lassen sich daraus ziehen?



# Inklusiver Tatbestand: Einer für Alles?

- ▶ Ist der Versuch einen einheitlichen Anspruch auf Entwicklung und Teilhabe zu normieren gescheitert? Und wäre das gut so?

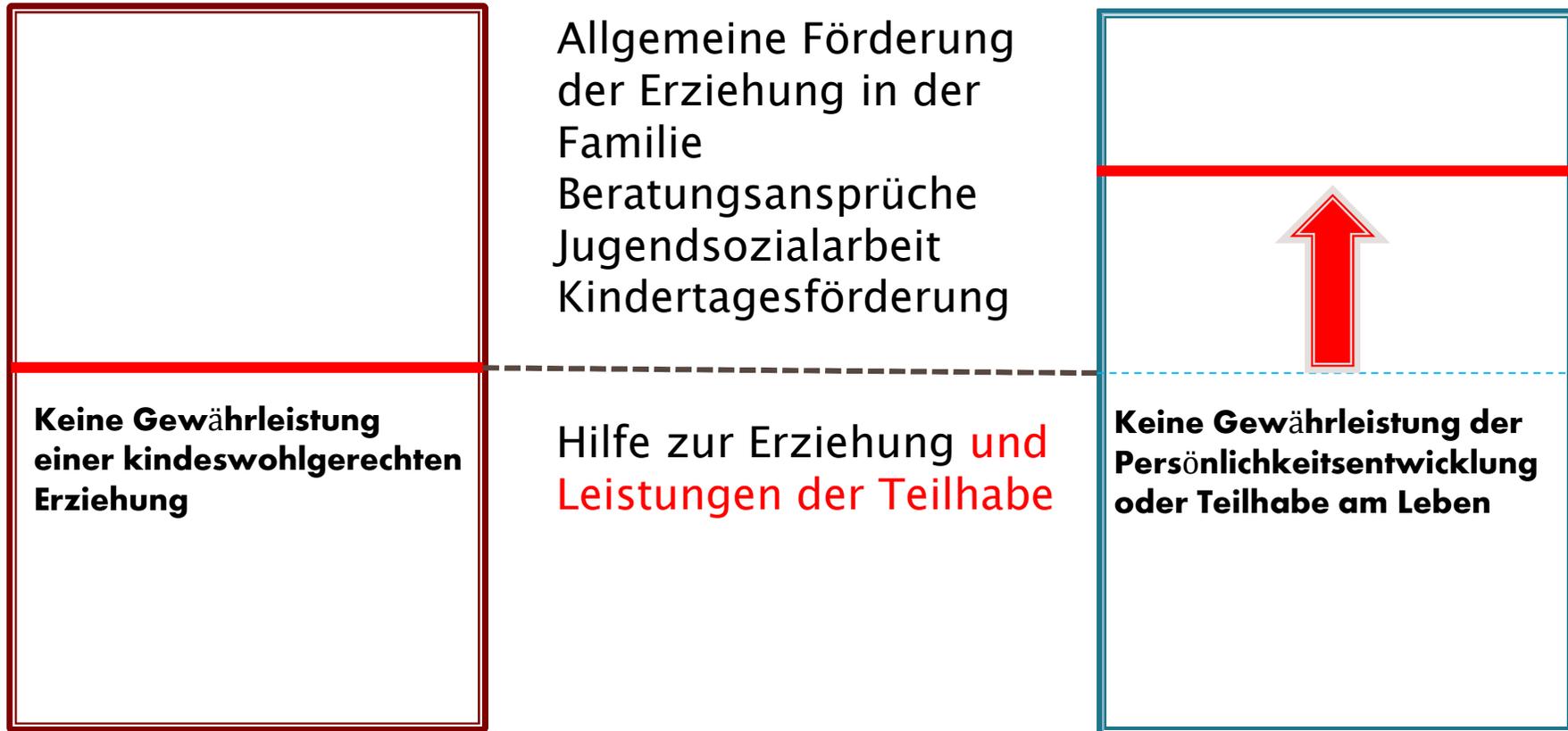


# Problem Voraussetzung für HzE (Entwurf § 27 Abs. 2 SGB VIII–2016)

- ▶ Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Unterstützung ihrer Erziehung sowie zur Förderung Entwicklung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, **wenn die ihrem Wohl entsprechende Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit und Teilhabe am Leben nicht gewährleistet ist. [...]**



# Zugangsschwelle im Vergleich



# Konturen der Weiterentwicklung

- ▶ Bislang ist das Verhältnis von **Erziehung** und **Teilhabe** im Bereich der rechtlichen Ausgestaltung kaum austariert.
- ▶ Dabei wäre vor allem der Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter diesem Aspekt in den Blick zu nehmen.
- ▶ Dabei ist die Frage „Was müssen Eltern leisten?“ besonders zu berücksichtigen.



# § 9 Abs. 1 S. 1 SGB IX–2018

- ▶ Werden bei einem Rehabilitationsträger **Sozialleistungen** wegen oder **unter Berücksichtigung einer Behinderung** oder einer drohenden Behinderung beantragt oder **erbracht**, prüft dieser unabhängig von der Entscheidung über diese Leistungen, **ob Leistungen zur Teilhabe voraussichtlich zur Erreichung der Ziele nach den §§ 1 und 4 erfolgreich sein können**. Er prüft auch, ob hierfür weitere Rehabilitationsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Koordinierung der Leistungen zu beteiligen sind.



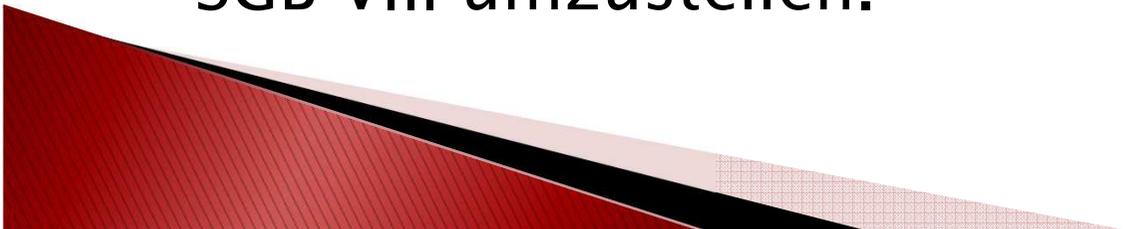
# Übersetzung für die Kinder- und Jugendhilfe

- ▶ Wenn ein Rehabilitationsträger (Träger der öffentlichen Jugendhilfe) verpflichtet ist, zu prüfen, ob Leistungen zur Teilhabe die Zielsetzungen der Eingliederungshilfe erreichen, so bedeutet dies einen „internen Vorrang“ der Eingliederungshilfe.
- ▶ Wird HzE für einen von seelischer Behinderung betroffenen oder bedrohten jungen Menschen geleistet, so ist vorrangig zu prüfen, ob die Hilfe auf Grundlage von § 35a SGB VIII erbracht werden kann.



# Beispiel Pflegefamilie

- ▶ Sebastian, 16 Jahre, FASD mit IQ im Regelbereich, akute Neigung zu delinquentem Verhalten, wächst seit 3. Lebensjahr im Rahmen einer HzE in einer Pflegefamilie auf.
- ▶ Pflegeeltern möchten dreifachen Satz KdE aufgrund ihres intensiven Einsatzes.
- ▶ Es wird im Verfahren gefordert, die Hilfe durch die Pflegefamilie auf eine Teilhabeleistung nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII umzustellen.



# Behinderung modifiziert Erziehung

- ▶ Was an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe allmählich verstanden wurde (vgl. für viele LSG NW – 28.01.2013, L 20 SO 170/11): Eine Trennung zwischen erzieherischem und Teilhabebedarf ist **nicht möglich** sondern Teilhabe nimmt die gesamte Person in den Blick(!), muss innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe noch nachvollzogen werden.
- ▶ Ein von seelischer Behinderung betroffener junger Mensch bedarf der angepassten Erziehung – alle notwendigen Leistungen beruhen daher auf § 35a SGB VIII.



# Warum es so schwer fällt: Bedarfsermittlung

Entwurf § 36c SGB VIII–2016

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelt den individuellen Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen. Grundlage der Bedarfsermittlung ist eine umfassende Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes [...] unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds. Dabei kommen **systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)** zur Anwendung, [...]



# Bedarfsermittlung aus unterschiedlichen Perspektiven

- ▶ Die Kinder- und Jugendhilfe blickt beim Anspruch auf HzE nicht allein auf das Kind, sondern denkt und handelt systemisch.
- ▶ Maßstab für eine „geeignete“ Leistung ist nicht (allein) ein objektiv zu ermittelnder Bedarf, sondern die Akzeptanz der Hilfe im Familiensystem durch einen Aushandlungsprozess.
- ▶ Der Anspruch auf (personenorientierte) Leistungen der Eingliederungshilfe hängt dagegen in besonderer Weise von der Ermittlung eines „objektivierbaren“ Bedarfs ab.

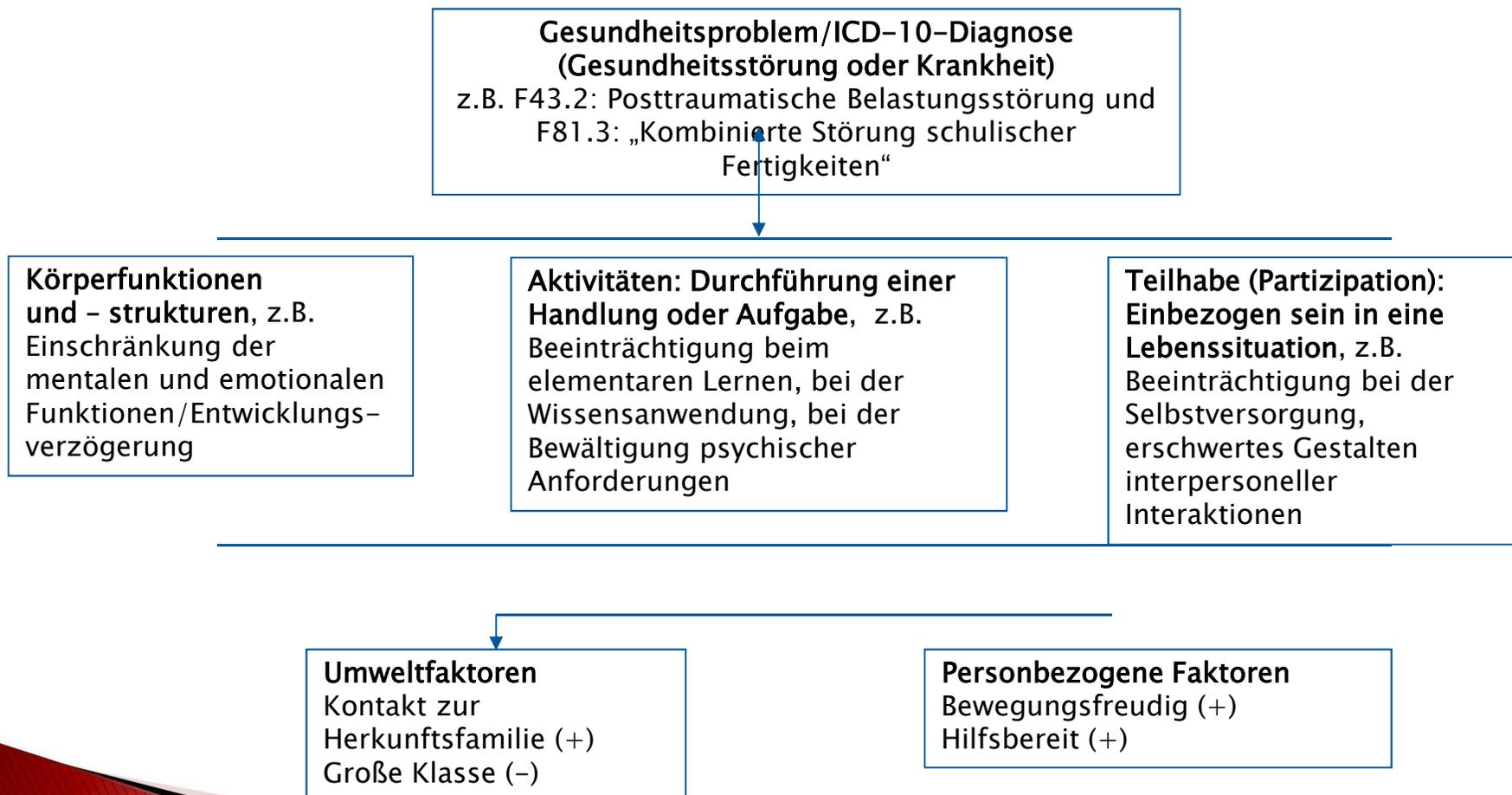


# Transparenz in der Bedarfsermittlung

- ▶ Mit dem BTHG geht bereits eine einschneidende Änderung für die Kinder- und Jugendhilfe einher: die Bedarfsermittlung muss (gesetzliches Gebot!) auf **Grundlage von Instrumenten** erfolgen (§ 13 SGB IX)
- ▶ Instrumente gewährleisten eine **individuelle und funktionsbezogene** Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung. Sie erfassen:
  1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
  2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
  3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
  4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.



# ICF: Das Bio-psycho-soziale Modell



# Wer stellt das alles wie fest?

- ▶ Ist für die Feststellung des **Rehabilitationsbedarfs** ein Gutachten erforderlich, beauftragt der leistende Rehabilitationsträger unverzüglich einen **geeigneten Sachverständigen** (§ 17 SGB IX).

▶ E  
▶ I  
▶ G  
▶ N  
▶ U  
▶ N  
▶ G  
▶ ?



# Feststellung des Rehabilitationsbedarfs durch (externes) GA?

Der **Rehabilitationsbedarf** ergibt sich aus der Behinderung

- ▶ Ein GA umfasst die sozialmedizinische, bei Bedarf auch psychologische Begutachtung
- ▶ Ein Gutachten muss nicht nur Aussagen enthalten zur Gesundheitssondern auch zur Teilhabebeeinträchtigung.





# Oder geht das irgendwie auch wieder zusammen?

- ▶ Die Kinder- und Jugendhilfe könnte über eine offensive Annahme ihrer Rolle als Rehabilitationsträger Auswirkungen auch auf

den Blick der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe auf kindliche Bedarfe haben.



# Außerdem: Inklusion passiert nicht im Jugendamt

- ▶ Entweder Rückzug unter Verweis auf fehlende Rechtsgrundlagen im SGB VIII oder....
- ▶ .... die Entwicklung einer Jugendhilfelandtschaft , die unter Beibehaltung der Prämissen Vielfalt von Trägern, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen mit unterschiedlicher Wertorientierung plurale, weltanschaulich diversifizierte Angebotsstrukturen eine **gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen mit Behinderung** bedingt, passiert auf Grundlage der Überzeugungen der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Menschen.



# Aufräumen mit alten Missverständnissen:

- ▶ Das Finanzierungsrecht soll die Erbringung von sozialen Dienstleistungen nicht begrenzen.
- ▶ Wenn ein Träger der freien Jugendhilfe aufgrund seiner Leistungsvereinbarung auch für ein Kind mit geistiger oder körperlicher Behinderung geeignet ist, bestehen keine formalen Gründe, diesen Träger nicht für die Leistung in Anspruch zu nehmen.
- ▶ Dies wird sowohl von den Leistungsträgern als auch der Rechtsprechung immer noch verkannt.

